



Sennach Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Sächsen.
Durchl. zu Sachsen Unser Allergnädigster Herr in dem
unterm 14 huj. der Münze halber ins Land erlassenen Man-
dat §. 12.

daß jede Obrigkeit, welcher eine Policy-Aufsicht zukommt, so fort nach herun-
ter gesetztem Werthe des bisherigen schlechten Geldes die Veranstaltung tref-
fen solle, damit die hinauf getriebenen Preise sowohl von Lebensmitteln, als von
Waaren, ohne Ausnahme, dermalen und mit Vorbehalt der künftig nach Be-
finden erfolgenden weitem Ermäßigung, in Verhältniß gegen die devalvirten
Münzen unter die Helfte (wenigstens um Fünf Achttheil des bisherigen Werths
herabgesetzt, und mithin der Preis derer Feilschaften höchstens auf Drey Acht-
theile desjenigen, was sie zeithero und bey der Publication des Generalis ge-
golten, bestimmt werden,

gemessenst anbefohlen; Als zweiffelt zwar der Rath keinesweges, daß die bey hie-
siger Stadt commercirenden Kauf- und Handels-Leute, auch Krämer, das am
angezogenen Orte des Münz-Mandats in sie gesetzte allergnädigste Vertrauen
erfüllen, mithin die zu feilen Kauf bey ihnen befindliche Waaren und Bedürfnisse
von selbst nach dem nunmehr eintretenden Münz-Fuße im Werthe herunter
setzen, und diesfalls zu erheblichen Beschwerden nicht Anlaß geben werden. Desto
nöthiger aber findet derselbe, den Werth desjenigen, so von andern Bürgern und
Handwerkern, ingleichen von denen Bauern, an den ordentlichen Wochen-
Märkten feil geboten zu werden pfleget, nach der Specification sub A. zu be-
stimmen, sowohl denen gesammten Krähern und Zimmerleuten, Mieth-Kutz-
schern, Pferdeverleihern, Holzhackern, Tagelöhnern, Handlangern und derglei-
chen, dasjenige, was vor ihre Arbeit und an Lohne sie fordern können, nach
dem Entwurf sub B. vorzuschreiben, als wornach sie sich bey Vermeidung des
zu erstattenden dupli, auch anderer willkührlichen Strafe, bey vermeyckter
Widerspenstigkeit, zu achten haben.

Da auch nichts billiger ist, als daß die Handwerker insgesammt um
wohlfeileres Lohn arbeiten, und dasjenige, so sie zu verkaufen befugt, unter
der §. dicto enthaltenen Verwarnung, um geringere Preise verlassen; So haben
sämmliche Zünngen, und zwar bey Vermeidung jehel Thaler Strafe auf jeden
Contraventions-Fall, wovon derjenige, so es anzeigen wird, neben Verschwei-
gung seines Rahmens, die Helfte bekommen soll, vor ihre gefertigte Waare
oder Arbeit, wenn sie auch schon vor Publication dieses Patents bestellet seyn
sollte, ein mehreres nicht als Drey Achttheile desjenigen, so bis zum gestrigen
Tage üblich gewesen, zu fordern, oder, daferne sie hiernider etwas mit Grunde
einzuwenden hätten, solches binnen darto und Drey Tagen bey der Raths-Stube
anzuzeigen und billigen Bescheides zu warten. Signatum Leipzig
den 29 Mart. 1763.

Der Rath zu Leipzig.

A.
T A X E

derer Victualien und täglichen Bedürfnisse.

A.	
Ein Auerhahn	2 thr.
Eine Auerhenne	1 thr. 12 gr.

B.	
Gutes Provencer Baum-Oel, das Pfund	6 bis 7 gr.
Besen, das Stück	6 bis 8 pf.
Bier, Würzner 1 Kanne	8 bis 10 pf.
Eisenburger, 1 Kanne	8 bis 10 pf.
Merseburger, 1 Kanne	10 bis 12 pf.
Ein Birckhahn	1 thr. 12 bis 16 gr.
Eine Birckhenne	1 thr. 4 gr.
Korn-Brandwein, 1 Kanne	4 bis 6 gr.
Butter, die Kanne	8 gr.

C.	
Gute Citronen, das Stück	1 gr. 6 pf. bis 2 gr.
Mittlere Citronen,	8 pf. bis 1 gr.

D.	
Ein Druet-Hahn	2 rth.
Eine Druethenne	1 thr. bis 1 thr. 8 gr.

E.	
Eine zahme Ente	6 bis 7 gr.
Eine wilde Ente	8 bis 10 gr.
Essig 1 Kanne	6 bis 7 pf.
Das Schock Eyer	8 bis 10 gr.

F.	
Ein Böhmischer Fasahn	1 thr. 8 gr.
Ein inländischer Fasahn	18 gr.
Eine Böhmische Fasanhenne	1 thr.
Eine hiesige Fasanhenne	14 bis 16 gr.
Geräuchert Fleisch, das Pfund	3 bis 4 gr.

Fische und zwar:	
Ein Aal, das Pfund höher nicht als	6 bis 8 gr.
Börse, das Pfund	4 bis 6 gr.
Forellen, das Stück große	8 gr.
Mittlere	6 gr.
Kleinere	4 gr.
Hechte, das Pfund	5 bis 6 gr.
Karasschen, das Pfund	2 gr. 6 pf. bis 3 gr.
Karpyssen, das Pfund	2 gr. 6 pf. bis 3 gr.
Schmerlen, 1 Kanne	10 bis 14 gr.
Heringe, das Stück	6 bis 9 pf.
Fleisch, und zwar:	
Rindfleisch	21 pf. bis 2 gr
Schöpfenfleisch	2 gr. 6 pf. bis 3 gr

Kalbsteisch	20 pf. bis 2 gr.
Schweinsteisch	2 gr. bis 2 gr. 6 pf.
Ein Lamm	1 thr. 16 gr. bis 2 thr.

G.

Eine Gans	12 bis 16 gr.
-----------	---------------

Getreyde, als

1 Schffel. Weizen	3 thr. 12 gr. bis 4 thr.
" " " Korn	3 thr. bis 3 thr. 12 gr.
" " " Gerste	2 thr. bis 2 thr. 8 gr.
" " " Hafer	1 thr. 18 gr. bis 2 thr.
" " " Erbsen	3 thr. 20 gr. bis 4 thr.
" " " Linsen	3 thr. 20 gr. bis 4 thr.
" " " Graupen	3 thr.
Hirsen, die Kanne	1 gr.

H.

Ein Hauffhan	8 gr.
Ein Brat. Hahn	6 gr.
Eine alte Henne	6 bis 8 gr.
Ein Kapshahn	16 bis 18 gr.
Ein Haase	10 bis 12 gr.
Ein Hirsch-Rücken	3 thr. 12 bis 18 gr.
Keule	1 thr. 6 bis 8 gr.

Holz, als

Birkenholz die Eltr.	5 rth.
Büchen-Holz	5 rth. 12 gr.
Oberländisches Holz	4 thr. 12 bis 16 gr.
Kiefern-Holz	3 thr. bis 3 thr. 12 gr.
Eichens-Holz	3 thr. 16 gr. bis 4 thr.

K.

Krebs	
a) Große, das Schoek	16 gr.
b) Mittlere	12 gr.
c) Kleine	6 gr.
Krammers-Wdgel, das St.	1 gr. 6 pf. bis 2 gr.
Kuh-Käse, das Stück	4 pf.

L.

Lichte, als:	
Gegoffene, das Pfund	4 gr.
Gezogene, das Pfund	3 gr. bis 3 gr. 3 pf.

M.

Milch, die Kanne	6 pf.
Sahne, die Kanne	2 gr.

N.

Nehuhn, das Stück	3 bis 4 gr.
Ein Neh	3 thr. 8 bis 12 gr.
Ein Neh-Rücken	1 thr. 4 bis 8 gr.
Eine Neh-Keule	16 bis 20 gr.
Ein Buch	5 bis 6 gr.
Nüb-Öel die Kanne	4 gr.

O.

Eine Schneppe	10 bis 12 gr.
Schnecken, das Schoek	3 bis 4 gr.
Schnecken-Rücken	2 thr. bis 2 thr. 12 gr.

X 306 425
1078

Keule	1 thr.
Kopff	1 thr. 8 bis 12 gr.
Stärke, der Centner	4 bis 5 thr.
Seiffe, der Centner	11 thr.
Speck, das Pfund	4 bis 5 gr.

Ein paar Tauben I gr. 6 pf. bis 2 gr.

Brod und Semmel

Wird durch das vom 1sten Aprilis a. c. an zubestimmende neue Bäcker-Regiment seinen Preis erlangen, und sollen künftig die Semmeln wieder um 3 auch 5 pf. gebacken werden.

40 5290 *FA* B.

T A X E

derer Mäurer, Zimmerleute, Mieth-Kutscher,
Pferdeverleiher, Holzhacker, Tagelöhner,
Handlanger und dergleichen.

Die Holzhacker, bekommen

- a) Vor eine Clafter Hartes-Holz einmahl zu schneiden 5 gr.
- b) Dergleichen zweymahl zu schneiden 9 "
- c) Weiches-Holz die Etr. einmahl zu schneiden 4 "
- d) Dergleichen zweymahl 7 "
- e) Das Holz 1 bis 2 Treppen zutragen 1 Etr. 3 "
- f) Dergl. 3 und 4 Treppen 1 Etr. 4 "

Handlanger im Sommer täglich 4 gr.
im Winter 3 "

R.

Mieth-Kutscher, bekommen

- a) In der Stadt herum zu fahren, vor einen Tag 1 thr. 8 gr.
bis 1 thr. 12 gr.
- b) Auf das Land zu fahren unter der Meile 1 thr.
und vor jede Meile 1 thr. 8 gr.

M.

Mäurer, im Sommer täglich 8 gr.
im Winter 6 gr.

N.

Eine Nätherin täglich ohne Kost 4 gr.

P.

Eine Person die plattet, täglich auffer der Kost 6 gr.

Z.

Tagelöhner und dergleichen Leute

- a) Im Sommer vor einen Tag zu arbeiten 4 gr.
- b) Im Winter 3 gr.
- c) Mit der Trage oder Schiebocke etwas fortzuschaffen von
1 Centner 1 gr. bis 1 gr. 6 pf.

W.

Eine Wäscherin und dergl. überhaupt excl. der Kost 16 gr.

Z.

Zimmer-Leute, im Sommer täglich 8 gr.
im Winter täglich 6 gr.



ennach Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Sächſen,
Durchl. zu Sachsen Unſer Allergnädigſter Herr in dem
unterm 14 huj. der Münze halber ins Land erlaſſenen Man-
dat §. 12.

daß jede Obrigkeit, welcher eine Policy-Auſſicht zukommt, ſo fort nach herun-
ter geſetztem Werthe des bisherigen ſchlechten Geldes die Veranſtaltung tref-
fen ſolle, damit die hinauf getriebenen Preiße ſowohl von Lebensmitteln, als von
Waaren, ohne Ausnahme, dormalen und mit Vorbehalt der künſtlig nach Be-
finden erfolgenden weitem Ermäßigung, in Verhältniß gegen die devalvirten
Münzen unter die Helfte wenigſtens um Fünf Achttheil des bisherigen Werths
herabgeſetzt, und mithin der Preis derer Feiſchſchaften höchſtens auf Drey Acht-
theile zeithero und bey der Publication des Generalis ge-

den,
es zweiffelt zwar der Rath keinesweges, daß die bey hie-
den Kauf- und Handels-Leute, auch Krämer, das am
Münz-Mandats in ſie geſetzte allergnädigſte Vertrauen
dem Kauf bey ihnen befindliche Waaren und Bedürfniße
ihro eintretenden Münz-Fuße im Werthe herunter
eblichen Beſchwerden nicht Anlaß geben werden. Deſto
ſelbe, den Werth deſſenigen, ſo von andern Bürgern und
von denen Bauern, an den ordentlichen Wochen-
märkten werden pfleget, nach der Specification sub A. zu be-
geſamten Mäyrern und Zimmerleuten, Mieth-Rutz-
Holzhackern, Tagelöhnern, Handlangern und derglei-
che ihre Arbeit und an Lohne ſie fordern können, nach
zuſchreiben, als wornach ſie ſich bey Vermeidung des
auch anderer willkührlichen Strafe, bey vermerckter
ſten haben.

illiger iſt, als daß die Handwerker inſgeſammt um
n, und dasjenige, ſo ſie zu verkaufen beſugt, unter
Berwarnung, um geringere Preiße verlaſſen; So haben
d zwar bey Vermeidung ſehen Thaler Strafe auf jeden
dovon derjenige, ſo es anzeigen wird, neben Verſchwei-
die Helfte bekommen ſoll, vor ihre verfertigte Waare
uch ſchon vor Publication dieſes Patents beſtellet ſeyn
ot als Drey Achttheile deſſenigen, ſo bis zum geſtrigen
fordern, oder, daſerne ſie hierwider etwas mit Grunde
es binnen dato und Drey Tagen bey der Raths-Stube
Beſcheides zu gewarten. Signatum Leipzig

Der Rath zu Leipzig.

